

# RS Vwgh 1994/3/25 93/02/0252

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1994

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

## Rechtssatz

Mit der bloßen Übergabe einer Versicherungskarte an unbeteiligte Dritte und der kurze Zeit später erfolgten Bekanntgabe der Daten des Schädigers durch dessen Familienangehörige an die Eltern des Geschädigten wird selbst dann nicht der Vorschrift des § 4 Abs 5 StVO entsprochen, wenn es dem Unfallgegner in der Folge möglich war, Forderungen an die Haftpflichtversicherung zu stellen.

## Schlagworte

Identitätsnachweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993020252.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)